

newsletter+++new

Ausgabe
04.2006

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

+++newsletter+++

Termine April 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.4.2006	13.4.2006	10.4.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Mai 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.5.2006	15.5.2006	10.5.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.5.2006	15.5.2006	10.5.2006
Gewerbsteuer	15.5.2006	18.5.2006	15.5.2006
Grundsteuer	15.5.2006	18.5.2006	15.5.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %

Abgeltung von Freizeitausgleich bei Feiertagsarbeit nicht steuerfrei

Hat ein Arbeitnehmer an einem Feiertag gearbeitet und steht ihm hierfür Freizeitausgleich zu, führt die Abgeltung dieses Freizeitausgleichs nicht zu steuerfreiem Arbeitslohn. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof in zwei Entscheidungen.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich nur die für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlten Zuschläge, soweit sie 125 % des Grundlohns nicht übersteigen, steuerfrei sind. Ein solcher Zuschlag setzt voraus, dass dem Arbeitnehmer die an einem Feiertag geleistete Arbeit - zusätzlich zum üblichen Lohn - vergütet wird. An dieser unmittelbaren Vergütung fehlt es jedoch, wenn der Arbeitnehmer auf Grund tariflicher Vorschrift stattdessen einen Anspruch auf einen bezahlten freien Tag erworben hat. Wird für diesen Freizeitausgleich eine Vergütung gezahlt, gilt diese Abgeltung als Entschädigung für den nicht erhaltenen freien Tag. Sie ist also nicht zusätzlicher Lohn für die Feiertagsarbeit. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind somit nicht erfüllt.

Abzug von Arbeitszimmeraufwendungen während der Erwerbslosigkeit

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer während der Erwerbslosigkeit nur dann als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigungsfähig, wenn der Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer auch bei einer späteren Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit möglich ist.

Aufwendungen für Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bzw. Veräußerungskosten

Ist im Zusammenhang mit der lastenfreien Veräußerung einer Immobilie eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen, muss diese dem Veräußerungsvorgang zugerechnet werden. Wurde der Veräußerungsgewinn außerhalb der „Spekulationsfrist“ erzielt, ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen. Auch die Reinvestition des Veräußerungserlöses in eine Kapitalanlage rechtfertigt es nicht, die Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzuziehen.

Damit bestätigt der Bundesfinanzhof, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung nur in besonderen Fällen abzugsfähig ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Finanzierung einer vermieteten Immobilie gegen

Vorfälligkeitsentschädigung abgelöst und eine neue Anschlussfinanzierung abgeschlossen wird. Anders ist dies zu beurteilen, wenn die vorzeitige Rückführung des Kredits auf die Verpflichtung des Veräußerers zur lastenfreien Übereignung eines Grundstücks zurückzuführen ist. In diesem Fall sind die Aufwendungen nicht den bis zur Veräußerung erzielten laufenden Einkünften, sondern dem Veräußerungsvorgang selbst zuzurechnen. Bei einer Veräußerung innerhalb der Spekulationsfristen mindert die Vorfälligkeitsentschädigung deshalb den Veräußerungsgewinn.

Ausgabeaufgeld für eine Optionsanleihe ist als Einlage zu behandeln

Die Inhaber von Optionsanleihen erwerben das Recht, durch einseitige Erklärungen Aktien einer Kapitalgesellschaft zu einem bestimmten Optionspreis zu erwerben. Ist der Erwerb von Optionsanleihen für den Käufer mit der Zahlung eines Aufgelds verbunden, handelt es sich bei diesem zusätzlichen Entgelt bei der Kapitalgesellschaft um eine Einlage. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Maßgeblich für die Beurteilung ist, dass der Bundesfinanzhof auf die handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften abstellt.

Das handelsrechtliche Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft besteht aus dem Grund- oder Stammkapital und Kapitalrücklagen. Zu Letzteren gehört u. a. auch das bei der Ausgabe von Optionsanleihen den Optionspreis übersteigende Aufgeld. Wird die Option später nicht ausgeübt, geht der Charakter des Aufgelds nicht verloren, seine Zugehörigkeit zur Kapitalrücklage bleibt erhalten. In Bezug auf die Höhe der Rücklage ist allein auf den „bei der Ausgabe erzielten“ Betrag abzustellen.

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind keine Werbungskosten

Bei Wohnungseigentümergeinschaften werden nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Gelder für eine angemessene Instandhaltungsrücklage angesammelt. Die von den Eigentümern geleisteten Zahlungen sind steuerlich erst abzugsfähig, wenn der Verwalter Mittel für Instandhaltungen aus dieser Rücklage entnimmt.

Der Bundesfinanzhof hat die Rechtsauffassung erneut bestätigt und festgestellt, dass die gezahlten Beträge zwar aus dem frei verfügbaren Vermögen der Wohnungseigentümer abfließen, zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine steuerlichen Werbungskosten darstellen.

Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß

Die Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften ab dem Jahr 1999 ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Anders als für die Jahre 1997 und 1998 wird in der Besteuerung kein Verstoß gegen Vorschriften des Grundgesetzes gesehen. Entgegen der vom Bundesverfassungsgericht für diese Jahre noch bemängelten unvollständigen Erhebung der Einkommensteuer auf private Wertpapiergeschäfte bestehen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bereits für das Jahr 1999 ausreichende Kontrollmöglichkeiten zur Überprüfung der Vollständigkeit der in den Steuererklärungen enthaltenen Angaben.

Gegen das Urteil ist Verfassungsbeschwerde erhoben worden. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde annimmt.

Buchwertfortführung in Abspaltungsfällen

Verschiedene SB-Warenhäuser, die einer Unternehmensgruppe angehörten, übertrugen im Jahr 1995 durch Spaltung Teilbetriebe auf neu gegründete Kapitalgesellschaften. Zum Ende des Jahres 1997 wurden sämtliche Anteile aller zur Unternehmensgruppe gehörenden Firmen an eine GmbH & Co. KG verkauft. Nach einer Betriebsprüfung besteuerte das Finanzamt alle stillen Reserven im Übertragungszeitpunkt einschließlich eines Firmenwerts.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die steuerliche Behandlung, da bei Anteilsveräußerungen innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag die Buchwertfortführung rückwirkend entfällt. Die gesetzliche Vermutung, dass durch eine Spaltung die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen werden, gelte nicht nur für die Fälle der Anteilsveräußerung der an der Spaltung beteiligten Unternehmen. Missbräuchliche Gestaltungen der Buchwertfortführung sollen damit unterbunden werden.

Erstattung von Einkommensteuer bei zusammenveranlagten Ehegatten

Zahlt bei zusammenveranlagten Ehegatten einer der Ehegatten die Einkommensteuervorauszahlungen, dann kann das Finanzamt davon ausgehen, dass die Zahlungen für beide Ehegatten geleistet werden. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Mitteln die Zahlungen bewirkt werden.

Nur der Wille des zahlenden Ehegatten ist für die Zuordnung maßgeblich. Dieser Wille muss für das Finanzamt erkennbar sein. In welchem Güterstand die Ehegatten leben, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht maßgeblich.

Hinweis: In solchen Fällen sollte dem Finanzamt bei jeder Zahlung mitgeteilt werden, für wen die Einkommensteuervorauszahlung geleistet wird.

Fahrten zu Fortbildungsstätten

Streitig war in einem Verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht, ob Fahrten eines Arbeitnehmers zu einer auswärtigen Fortbildungsstätte nach den Regelungen für Dienstreisen (0,30 € pro gefahrenen Kilometer) oder nach der ungünstigeren Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zu berücksichtigen sind. Im Urteilsfall besuchte der in Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmer die Fortbildungsstätte an drei Tagen in der Woche.

Das Hessische Finanzgericht entschied wie folgt: Spätestens nach drei Monaten ist eine Fortbildungsstätte als zusätzliche regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Nach Ablauf von drei Monaten sind die Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte demnach nur mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Der Ansatz von Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen ist nicht mehr möglich.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.

Rückwirkend erklärte Betriebsaufgabe wirkt nur hinsichtlich des Zeitpunkts der Erfassung, nicht jedoch hinsichtlich der Bewertung

Durch die Möglichkeit, eine Betriebsaufgabeerklärung drei Monate nach der beabsichtigten Aufgabe abzugeben, lässt sich die Erfassung eines Aufgabegewinns auch in ein zurückliegendes Kalenderjahr verlegen. Dies bedeutet jedoch nicht die steuerliche Anerkennung einer rückwirkend erklärten Betriebsaufgabe, sondern vielmehr die Übertragung von Werten auf einen früheren Zeitpunkt. Eine solche Übertragung von Werten ist aber nur zulässig, wenn zwischenzeitlich keine bedeutenden Wertveränderungen eingetreten sind. Dies macht ein vom Bundesfinanzhof entschiedener Fall deutlich:

Ein Landwirt hatte die Aufgabe seines Betriebs Ende Dezember mit Wirkung zum 1. Oktober des laufenden Veranlagungszeitraums angezeigt und gleichzeitig ein Bodenwertgutachten des Gutachterausschusses vorgelegt. Für die landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs wurden die üblichen Quadratmeterpreise angesetzt. Ein halbes Jahr später veräußerte der Landwirt Grundstücke an die zuständige Gemeinde zu einem Vielfachen des Schätzwerts. Nachträgliche Ermittlungen des Finanzamts ergaben, dass bereits zum Zeitpunkt der angenommenen Betriebsaufgabe von Bauerwartungsland auszugehen war. Insoweit hielt es das Gericht auch für gerechtfertigt, bei der Ermittlung des Entnahmewerts diese bedeutenden Wertveränderungen zu berücksichtigen.

Schadensersatzzahlungen wegen Aufhebung eines Kaufvertrags für ein Mietwohnhaus sind keine Werbungskosten

Vergeblich geleistete Zahlungen zum Erwerb oder zur Herstellung eines Gebäudes können Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein. Vergeblich sind Werbungskosten, wenn der Zusammenhang mit Einnahmen im Rahmen der Einkunftsart zwar gegeben ist, wenn aber der konkrete Zweck der Aufwendungen nicht erreicht wurde, insbesondere die angestrebten Mieteinnahmen nicht erzielt wurden.

Wird ein Kaufvertrag über ein Mietwohnhaus aufgehoben und zahlt der Käufer an den Verkäufer dafür Schadensersatz, sind diese Aufwendungen keine vergeblichen Werbungskosten. Das Finanzgericht des Landes Brandenburg vertritt die Auffassung, dass diese Aufwendungen erst nach dem Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht entstanden sind und deshalb nicht als Werbungskosten abgezogen werden können.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Sonderausgaben: Schulgeld

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Schulgeld erst mit dem Beginn der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht und der Möglichkeit des Zugangs zu öffentlichen Schulen einschließlich öffentlicher Vorschulen als Sonderausgabe abgezogen werden kann.

Schulgeld kann in Höhe von 30 % der Aufwendungen als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn die Schule in das öffentliche Schulwesen einbezogen ist, bestimmte staatliche Anforderungen erfüllt und sie deshalb typischerweise besonders förderungsbedürftig und förderungswürdig ist. Die Schule muss als Ersatzschule staatlich genehmigt oder als Ersatzschule eigener Art nach Landesrecht erlaubt oder als allgemein bildende Ergänzungsschule anerkannt sein. Daran fehlte es im entschiedenen Fall: Die Eltern

hatten das Schulgeld an eine staatlich anerkannte Schule gezahlt, die Unterricht für Kinder ab drei Jahren anbot. In keiner anderen staatlichen Schule der Stadt gab es einen vergleichbaren Unterricht. Für Kinder in einem vergleichbaren Alter bot die öffentliche Hand lediglich Kindergartenplätze, für die die Eltern mitunter erhebliche Beträge entrichten müssen, ohne sie als Sonderausgaben abziehen zu können. Es würde zu einer Benachteiligung der Eltern führen, die ihre Kinder in Kindergärten schicken, wenn das Entgelt für den Besuch der Schule vor Beginn der Schulpflicht als Schulgeld angesehen und zum Abzug zugelassen würde.

Steuerfreiheit von Zinsen aus einer weiterlaufenden Kapitallebensversicherung

Zahlt eine Versicherung nach mindestens zwölfjähriger Vertragslaufzeit aus der weiterlaufenden Kapitallebensversicherung Zinsen aus, sind die Zinseinnahmen steuerfrei. Der Bundesfinanzhof greift in seinem Urteil auf eine Vorschrift zurück, die direkt nur den Fall des Rückkaufs einer Versicherung nach mindestens zwölfjähriger Laufzeit betrifft. Der Gesetzgeber wollte solche Versicherungen steuerlich privilegieren, die der Vorsorge dienen. Sieht der Gesetzgeber den Vorsorgezweck aber schon beim Rückkauf einer Versicherung nach mindestens zwölfjähriger Laufzeit als erfüllt an, muss dies erst recht gelten, wenn der Versicherungsvertrag fortgeführt wird und der Versicherungsnehmer lediglich die Überschussbeteiligung ausgezahlt bekommt. Denn gerade dem Vorsorgegedanken wird mehr Rechnung getragen, wenn die Versicherung nach zwölfjähriger Laufzeit anstatt eines Rückkaufs weitergeführt wird.

Vergebliche Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Auch nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht können vorab entstandene vergebliche Werbungskosten abziehbar sein. Dies zeigt eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, der folgender Fall zu Grunde lag:

Ein Bauherr hatte mit einem Bauträger einen notariellen Vertrag über den Erwerb einer noch zu errichtenden Eigentumswohnung abgeschlossen. Diese Wohnung sollte vermietet werden. Zwischen Bauträger und Bauherr kam es zu Auseinandersetzungen. Diese endeten mit einem Vergleich. Der Kaufvertrag wurde aufgehoben und der Bauherr verpflichtete sich, an den Bauträger 60.000 DM zu zahlen. Diese Aufwendungen und die zusätzlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten machte der Bauherr vergeblich als Verlust aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Der Bundesfinanzhof beurteilte dies anders und billigte eine Berücksichtigung der geltend gemachten Verluste. Auch nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht, so das Gericht, können vorab entstandene vergebliche Werbungskosten weiter abziehbar sein. Voraussetzung ist, dass der Betroffene sich bemüht, eine Aufhebung der vertraglichen Bindung zu erreichen, um so die Höhe der vergeblich aufgewendeten Kosten zu begrenzen. Maßgeblich ist auch, dass die vergeblichen Aufwendungen im Fall einer planmäßigen Verwendung in wirtschaftlichen Zusammenhang mit späteren Einkünften gestanden hätten.

Voraussetzungen zur Anerkennung von Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung eines schwer erziehbaren Kinds in einem Internat als außergewöhnliche Belastung

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Kosten für die Unterbringung eines schwer erziehbaren Jugendlichen in einem Internat grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Das gilt auch dann, wenn in dem Internat eine psychologische Behandlung und Betreuung stattfindet.

Für ein Kind kommt die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen neben den Aufwendungen für die Berufsausbildung nur unter besonderen Bedingungen in Betracht. Es handelt sich dabei insbesondere um zwangsläufig entstehende Krankheitskosten. Zu deren steuerlichen Berücksichtigung kommt es aber nur, wenn sie zum Zweck der Heilung oder mit dem Ziel, eine Krankheit erträglicher zu machen, entstehen. In Ansatz gebracht werden können nur Aufwendungen für die eigentliche Heilbehandlung, also Kosten für medizinische Leistungen und für eine krankheitsbedingte Unterbringung. Demgegenüber sind Kosten für die Unterbringung eines Kinds in einem Internat aus sozialen, psychologischen oder pädagogischen Gründen nicht berücksichtigungsfähig.

Zusätzlich wird bei Aufwendungen für eine Internatsunterbringung der Nachweis der medizinischen Notwendigkeit durch ein vor Einleitung einer solchen Maßnahme erstelltes amtsärztliches Attest verlangt. An den Voraussetzungen zur Anerkennung derartiger Kosten fehlt es aber bereits ohne weitere Prüfung dann, wenn die internatsmäßige Unterbringung nur während einer Übergangszeit vorgesehen ist, die ausschließlich dem Zweck dient, eine kurze Zeit zu überbrücken, bis eine den Bedürfnissen des Einzelfalles entsprechende therapeutische Spezialeinrichtung gefunden wird. Damit ist der Verbleib in einem Internat nicht durch einen notwendigen Behandlungsbedarf, sondern durch sachfremde Überlegungen ausgelöst.

Wohnsitz von Kindern bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt zu Ausbildungszwecken

Werden Kinder zur Ausbildung mehrere Jahre in das Ausland geschickt, stellt sich steuerlich die Frage nach dem Wohnsitz. Ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt kann zur Aufgabe des Wohnsitzes des Kinds bei seinen Eltern führen. Die Absicht des Kinds, nach der Beendigung des Auslandsstudiums nach Deutschland zurückzukehren, besagt nichts über die zwischenzeitliche Beibehaltung des Wohnsitzes bei den Eltern. Kinder, die für neun Jahre zum ausländischen Schulbesuch bei den Großeltern untergebracht sind, geben den elterlichen Wohnsitz auch dann auf, wenn sie besuchsweise zu den Eltern fahren.

Der Bundesfinanzhof bestätigte seine Rechtsprechung, dass der Wohnsitz bei den Eltern nur beibehalten wird, wenn sich das Kind in der ausbildungsfreien Zeit in dieser Wohnung aufhält. Das ist steuerlich auf jeden Fall gegeben, wenn sich das Kind für fünf Monate im Jahr in der elterlichen Wohnung aufhält.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer möglich

Seit dem 1. Februar 2006 können sich Existenzgründer freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern lassen. Die Änderung ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

- Der Antragsteller muss innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Existenzgründung mindestens 12 Monate in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert gewesen sein oder eine so genannte Ersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.
- Der Antrag auf freiwillige Versicherung muss innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Auf Grund einer Übergangsregelung kann der erstmalige Antrag in diesem Jahr bis zum 31.12.2006 gestellt werden, so dass sich auch Personen, die den Tatbestand am 1.2.2006 erfüllt haben, noch versichern lassen können.
- Die Höhe der Beiträge richtet sich nicht nach dem eigenen Einkommen, sondern nach der monatlichen Bezugsgröße. Auf der Basis dieser Bezugsgröße und eines Beitragssatzes von 6,5 % beträgt der monatliche Beitrag einheitlich 39,81 € (West) und 33,56 € (Ost).

Anforderungen an eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn ein inländischer Unternehmer Waren an einen im EU-Ausland ansässigen Unternehmer für dessen Unternehmen liefert. Umstritten ist insbesondere, welche Anforderungen an den Nachweis zu stellen sind, dass es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer handelt und die Ware ins EU-Ausland gelangt ist. Zu diesen Fragen sind mehrere Verfahren beim Europäischen Gerichtshof und beim Bundesfinanzhof anhängig.

Der Bundesfinanzhof hat dargelegt, dass noch nicht abschließend geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, die von der Umsatzsteuer befreit ist. Behandelt das Finanzamt einen Umsatz entgegen der Auffassung des Unternehmers als steuerpflichtig, ist deshalb die Vollziehung des Steuerbescheids auf Antrag auszusetzen. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer dann zunächst nicht bezahlen.

Hinweis: Zu beachten ist, dass pro Monat 0,5 % Aussetzungszinsen zu zahlen sind, wenn sich später herausstellt, dass die Lieferung doch umsatzsteuerpflichtig war. Wird gezahlt und für den Unternehmer positiv entschieden, muss das Finanzamt 0,5 % Zinsen pro Monat zahlen.

Umsatzsteuer: Vermietung von Räumen an Glücksspielveranstalter

Seit dem 1.1.1994 ist eine Option zur Umsatzsteuer für Grundstücksvermieter nur noch dann möglich, wenn der Mieter ausschließlich Umsätze tätigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Ausgenommen sind nur solche vermieteten Gebäude, bei denen vor dem 11.11.1993 mit dem Bau begonnen wurde und die vor dem 1.1.1998 fertiggestellt worden sind.

Vermieter, die Räume an Glücksspielveranstalter vermietet haben, können es bis zum 31.12.2005 bei der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung belassen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Jahr 2005 entschieden, dass Glücksspiele in zugelassenen öffentlichen Spielbanken nicht umsatzsteuerfrei sein dürfen, wenn gleichartige Umsätze gewerblicher Anbieter umsatzsteuerpflichtig sind. Damit wäre für 2005 auch die Optionsmöglichkeit für Vermieter solcher Geschäftsräume entfallen.

Nach einem Gesetzesentwurf sollen die Umsätze der Spielbanken umsatzsteuerpflichtig werden.

Vorsteuerabzug im Umsatzsteuer-Karussell

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass ein Unternehmer (Leistungsempfänger) auch dann die ihm von einem anderen Unternehmer (leistender Unternehmer) in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, wenn der leistende Unternehmer oder ein anderer Unternehmer in einer Lieferkette von Anfang an vorhat, die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abzuführen.

Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger den (beabsichtigten) Umsatzsteuerbetrag weder kannte noch kennen konnte. Damit hat der Europäische Gerichtshof den Bestrebungen der Finanzverwaltung eine Absage erteilt, den sog. Karussellbetrug dadurch zu bekämpfen, dass auch gutgläubigen Zwischenhändlern der Vorsteuerabzug verwehrt wird.

Der weit verbreitete Karussellbetrug, der zu erheblichen Umsatzsteuerausfällen führt, funktioniert grundsätzlich nach folgendem Muster:

Ein Unternehmer A mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat verkauft Gegenstände an einen Unternehmer B mit Sitz in einem zweiten EU-Mitgliedstaat.

Der Unternehmer B verkauft die Gegenstände mit Preisnachlass an einen Unternehmer C in demselben Mitgliedstaat. B, der sog. missing trader, verschwindet, ohne die aus der Lieferung an C geschuldete Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Gleichwohl macht C die Vorsteuer geltend.

C verkauft die Gegenstände an einen weiteren Unternehmer D und so weiter, bis ein Unternehmer die Gegenstände in einen anderen EU-Mitgliedstaat ausführt. Ist der Käufer dann wieder der ursprüngliche Verkäufer A, spricht man von einem „echten Karussellbetrug“.

Teileigentum darf nur entsprechend der Zweckbindung genutzt werden

In der Teilungserklärung einer Wohnungseigentumsgemeinschaft war eine Teileigentumsfläche als „Ladenfläche“ bezeichnet. Der Eigentümer nutzte die Fläche jedoch als Döner-Imbiss. Gegen diese Nutzung wandten sich die übrigen Miteigentümer.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Zweibrücken ist die Einrichtung und der Betrieb eines Schnellimbisses mit der Zweckbestimmung der Räume als Laden nicht zu vereinbaren. Denn erfahrungsgemäß gehen von einem Döner-Imbiss intensivere Lärm- und Geruchsbelästigungen aus als dies bei einem Ladengeschäft, bei dem die Veräußerung von Fertigwaren im Vordergrund steht, zu erwarten ist. Jeder Wohnungseigentümer kann folglich verlangen, dass die im Sondereigentum stehenden Räume nur entsprechend der Teilungserklärung oder den gefassten Beschlüssen genutzt werden.

Bankrecht: Nachweis der Erfüllung der Aufklärungspflichten gegenüber Kapitalanlegern

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall nahm eine Kapitalanlegerin nach erheblichen Kursverlusten ihre Bank wegen eines angeblichen Beratungsverschuldens bei der Umschichtung eines Wertpapierdepots auf Schadensersatz in Anspruch. Sie behauptete, dass ein Bankangestellter ihr trotz konservativen Anlageverhaltens die Umschichtung des Depots in hochspekulative Fondsanteile empfohlen habe und bemängelte, dass die Bank die Erfüllung ihrer Beratungs- und Aufklärungspflichten nicht dokumentiert hat.

Das Gericht verneinte eine solche Dokumentationspflicht der Bank und bestätigte die Klageabweisung der Vorinstanzen, weil die Anlegerin den Beweis für die von der Bank bestrittene fehlerhafte Anlageberatung nicht erbracht hat. Es bestätigte damit seine ständige Rechtsprechung, dass derjenige, der eine Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung behauptet, dafür auch die Beweislast trägt. Der auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Partei obliegt es, die behauptete Fehlberatung substantiiert zu bestreiten und darzulegen, wie im Einzelnen beraten und aufgeklärt worden sein soll. Der Anspruchsteller hat dann wiederum nachzuweisen, dass die Gegendarstellung nicht zutrifft.

Hausratversicherung: Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer Stehgutliste nach Einbruch

Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss der Versicherungsnehmer der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich den Schaden anzeigen und über abhanden gekommene Gegenstände eine detaillierte Aufstellung einreichen. Damit soll der Polizei eine gezielte Sachfahndung ermöglicht und bei entsprechendem Fahndungserfolg der vom Versicherer zu ersetzende Schaden möglichst gering gehalten werden. Außerdem soll dadurch der Versicherungsnehmer zu einer frühzeitigen Festlegung zum Schadensumfang gezwungen, seine Hemmschwelle für Vortäuschungen heraufgesetzt und der Versicherer vor einer unberechtigten Inanspruchnahme geschützt werden. Die Vorlagefrist ist danach zu bemessen, wie viel Zeit der Versicherungsnehmer benötigt, die Liste anzufertigen, wobei im Regelfall von wenigen Tagen auszugehen ist.

Das Landgericht Köln wies dementsprechend die Schadensersatzklage eines Versicherten ab, weil er die Stehlgutliste erst 25 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalls und damit verspätet an die Hausratversicherung übersandt hatte.

+++Anlage Lohnbüro+++

<< hier ist der Infobrief Lohn- und Gehalt von Hand einzufügen >>

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.